

SATZUNG

=====

des Schulfördervereins der Friedrich-Ebert-Schule Erfurt (e.V.)

§ 1 - Name

Die Unterzeichner dieser Satzung gründen einen Verein unter dem Namen "Schulförderverein der Friedrich-Ebert-Schule Erfurt (e.V.)".

§ 2 - Zweck

*Der "Schulförderverein der Friedrich-Ebert-Schule - Erfurt (e.V.)" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
Zweck des Vereins ist:*

- 1. die Förderung des schulischen Lebens auf wissenschaftlichem, technischem und sportlichem Gebiet,*
- 2. die Förderung von Bildung und Erziehung,*
- 3. die Förderung von Kultur und Kunst.*

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Forschungsvorhaben, Förderung von Bildung und Erziehung, Vergabe von Forschungsaufträgen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 - Sitz

Der Sitz des Schulfördervereins ist:

Friedrich-Ebert-Schule, Langer Graben 19, 99092 Erfurt

§ 4 - Gesetzliche Bestimmungen

Die Satzung des Schulfördervereins beruht auf den geltenden

Bestimmungen des BGB.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 - Organe

Die Organe des Schulfördervereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,*
- b) der Vorstand.*

§ 6 - Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal bis zum 20.03. des anlaufenden Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden, im Fall einer Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Die Entscheidung hierüber liegt beim Vorstand. Die Berufung einer Mitgliederversammlung erfolgt, in den durch die Satzung bestimmten Fällen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (zwingendes Recht) oder wenn 1/10 der Mitglieder es verlangt (zwingendes Recht).

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 7 - Form der Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch Aushang und persönliche schriftliche Einladung berufen. Die Tagesordnung wird auf diesem Wege bekannt gegeben. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.

§ 8 - Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt und berät über alle ihr zur Beschlussfassung vorgelegten Anträge, insbesondere über:

- a) die Satzung,*
- b) den Geschäftsbericht des Vorstandes,*
- c) den Bericht des Schatzmeisters und des Rechnungsprüfers,*
- d) die Entlastung des Vorstandes,*

- e) die Höhe der Beiträge und deren Zahlungsweise,
- f) die Auflösung des Vereins und die Bestellung der Liquidatoren.

Soll über einen nicht in der Tagesordnung angekündigten Gegenstand beschlossen werden, so müssen 3/4-tel der erschienenen Mitglieder damit einverstanden sein.

§ 9 - Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben.

§ 10 - Beschlussfassung

Die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, werden durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geordnet. Die Beschlussfassung wird durch die einfache Mehrheit der eingetragenen Mitglieder entschieden.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss möglich, wenn alle Mitglieder über den zu fassenden Beschluss schriftlich benachrichtigt wurden. Innerhalb von 14 Tagen ist die Ablehnung oder Zustimmung zu dem Beschluss beim Vorstand schriftlich einzureichen. Geht innerhalb dieser Frist keine schriftliche Entscheidung durch ein Mitglied ein, nimmt der Vorstand die Befürwortung zum Beschluss durch das Mitglied an. Zur Beschlussfassung reicht auch hierbei die einfache Mehrheit.

§ 11 - Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer 2/3-tel Mehrheit der eingetragenen Mitglieder durchgeführt werden. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Vereinsmitglieder und ist nur möglich, wenn das Eintreten für die Interessen der Friedrich-Ebert-Schule und der gemeinnützige Charakter erhalten bleiben.

§ 12 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie sonstige Einrichtungen (Firmen, Betriebe, etc.) werden. Bei natürlichen

Personen wird die Volljährigkeit vorausgesetzt, ausgenommen ist die gegenwärtige oder ehemalige Schülerschaft der Schule. Die Mitgliedschaft der natürlichen Personen ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Beitrittserklärung zum Verein muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme von natürlichen Personen entscheidet der Vorstand, bei Aufnahme von juristischen Personen und sonstigen Einrichtungen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 - Beiträge

Der Jahresbeitrag für die Unterstützung der Schulbelange wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich zu Beginn des Schuljahres oder Kalenderjahres fällig. Der mit der Mitgliedschaft festzulegende Beitrag ist auf das Vereinskonto zu überweisen bzw. einzuzahlen. Ein Antrag auf Stundung des Beitrages ist beim Vorstand schriftlich einzureichen, der darüber auch entscheidet. Neben den Beiträgen können auch Spenden nach dem Ermessen der Mitglieder oder Sonstigen gegeben werden. Auf Wunsch wird für den Jahresbeitrag und weitere Spenden eine Bescheinigung für das Finanzamt ausgestellt.

§ 14 - Dauer der Mitgliedschaft

Die Dauer der Mitgliedschaft erstreckt sich auf unbestimmte Zeit. Sie wird durch Kündigung oder Tod aufgehoben. Die Kündigung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis spätestens 30.10. des laufenden Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich erklärt wird. Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung besteht nicht, gleich aus welchem Grunde die Mitgliedschaft endet.

§ 15 - Verlust der Mitgliedschaft (Austritt)

Die Mitgliedschaft geht verloren, wenn bis zum 30.11. des laufenden Geschäftsjahres der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde.

Die Mitgliedschaft von Erziehungsberechtigten erlischt automatisch bei Schulwechsel ihres Kindes/ ihrer Kinder. Auf erneutem Antrag kann darüber hinaus die Mitgliedschaft weiterbestehen.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden, wenn es dem Interesse und dem Zweck des Vereins zuwider handelt. Dem auszuschließenden Mitglied sind zuvor die Absicht und die Gründe des

Ausschlusses schriftlich mitzuteilen. Das auszuschließende Mitglied hat sich innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu äußern, falls es mit dem Ausschluss nicht einverstanden ist.

§ 16 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus den zwei gewählten Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter). Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von der der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis aber nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

In den Vorstand können nur solche Mitglieder gewählt werden, die Vereinsmitglied sind. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie ist jederzeit widerruflich, wenn grobe Pflichtverletzungen zur Geschäftsführung vorliegen. Der Widerruf erfolgt auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Vorsitzende übernimmt die Vertretung im Rechtsverkehr.

Dem Schatzmeister obliegen alle buchungstechnischen Verwaltungsaufgaben. Er ist dem Vorstand und der Mitgliederschaft rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand wird auf Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung einen Stellvertreter.

§ 17 - Aufgaben und Stellung des Vorstandes

Der Vorstand nimmt in allem die Interessen des Vereins in Gemeinschaftsvertretung wahr. Er ist zuständig für die Planung, Organisation und Durchführung des Geschäftsjahres und aller Schulfördermaßnahmen. Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beratende Mitglieder sind der Schulleiter, der erste Stellvertreter des Schulleiters, der Schülersprecher oder dessen Stellvertreter. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 - Vergabe der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vergabe von Mittel erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. In Einzelfällen kann der Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister über einen Betrag bis 200,00 € verfügen. Aus Mitteln des Vereins angeschaffte Dinge sind ausschließlich an der Friedrich-Ebert-Schule zu verwenden.

§ 19 - Auslagenersatz für Aufwendungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand erhält Auslagenersatz für Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Planung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Schulfördermaßnahmen entstehen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Rechenschaft abzulegen. Bei Auslagerstattung an einen Teil der Vorstandschaft muss diese von einem anderen Teil des Vorstandes angewiesen werden.

§ 20 - Rechnungsprüfer

Für die Überwachung der ordnungsgemäßen und wahrheitsgetreu geführten Bücher des Schatzmeisters wird durch die Mitgliederversammlung ein hierfür vorgesehener Rechnungsprüfer bestellt. Die Bestellung ist für ein Jahr und ist bei grober Pflichtverletzung jederzeit widerruflich. Die Entlassung wird durch die Mitgliederversammlung erteilt.

§ 21 - Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die bei der Stadt Erfurt für die Verwaltung der Schulträgerschaft zuständige Organisationseinheit, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 - Auffangklausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung eventueller Lücken der Satzung tritt an ihre Stelle eine aufgenommene Regelung, die dem am nächsten kommt, was der Verein nach seiner Zwecksetzung gewollt hat. § 21 wird hiervon nicht im Grundsatz berührt.

§ 23 - Eintragung in das Vereinsregister

*Der Verein wurde am 28.01.1993 durch die Gründungsversammlung ins Leben gerufen.
Beim Amtsgericht Erfurt ist der Schulförderverein der Friedrich-Ebert-Schule Erfurt unter der Vereinsnummer VR917 registriert.*

Erfurt, 13.04.2010

(6.Satzungsänderung)

Der Vorstand

*gez.
Uwe Kowitz
Vorsitzender*